



GZ: ABT13-166218/2023-23

Graz, am 04.12.2023

Ggst.: Errichtung Center of Excellence und Hochgarage,
Wirtschaftskammer Steiermark, Graz, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Wirtschaftskammer Steiermark
Errichtung Center of Excellence und Hochgarage**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 10. August 2023 der Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111 – 113, 8010 Graz, vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Wirtschaftskammer Steiermark „Errichtung Center of Excellence und Hochgarage“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 4 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 9 lit. g), h) und i) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111 – 113, 8010 Graz, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
18 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 111,60

Gesamtsumme: € **125,10**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 10. August 2023
	30 x € 3,90	€ 117,00	für die <u>Beilagen 1, 2, 3, 4, 5 und 9</u>
	<u>6 x € 21,80</u>	<u>€ 130,80</u>	für die <u>Beilagen 6, 7 und 8</u>

Gesamtsumme: € **262,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 10. August 2023 hat die Wirtschaftskammer Steiermark, vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Wirtschaftskammer Steiermark „Errichtung Center of Excellence und Hochgarage“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Verkehrsstudie vom 4. Juli 2023, erstellt von der verkehrplus GmbH (Beilage 2)
- Immissionstechnische Stellungnahme vom 25. Juli 2023, erstellt von der Dr. Pfeiler ZT GmbH (Beilage 3)

II. Mit Schreiben vom 16. August 2023 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass „*die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, alle KG Geidorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) liegen.*“

III. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 14. August 2023 übermittelte die Baubehörde am 25. August 2023 die baurechtlichen Genehmigungsbescheide samt Plänen und Baubeschreibungen.

IV. In Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 17. August 2023 legte die Projektwerberin am 6. September 2023 folgende ergänzende Projektunterlagen vor:

- Technische Beschreibung der Erschließungsstraße vom 31. August 2023 (Beilage 4)
- Lageplan der Erschließungsstraße vom 3. September 2021, Plan. Nr. WKO-MAG-ER-003, erstellt von der verkehrplus GmbH (Beilage 5)

V. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hat am 11. September 2023 zu den mit Sachverständigenauftrag vom 7. September 2023 gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Diese verkehrstechnische Stellungnahme bezieht sich auf Ihre per E-Mail übermittelte Anfrage vom 7. September 2023 zum Gegenstand ‚UVP-Feststellungsverfahren Wirtschaftskammer Steiermark, Errichtung CoE und Hochgarage‘ gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Dabei umfasst das geplante Vorhaben der Wirtschaftskammer Steiermark am Standort Körblergasse 111-113, 8010 Graz, ein Ausbildungszentrum (Center of Excellence) samt Tiefgarage mit 95 KFZ-Stellplätzen, eine Erweiterung der Versicherungsanstalt SVS (Block A), eine Hochgarage mit 750 KFZ-Stellplätzen, die Umkehrhaltestelle Hochsteingasse, einen Linksabbiegestreifen mit VLSA und eine Erschließungsstraße.

Konkret werden folgende Fragestellungen bzw. Prüfungen bearbeitet:

- 1. Prüfung der Plausibilität der Angaben der Projektwerberin betreffend die Länge der Erschließungsstraße*
- 2. Prüfung der Plausibilität der Angaben der Projektwerberin betreffend die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren.*

Der Anfrage wurden zur Beurteilung der Sachlage nachstehende Unterlagen beigefügt:

- *Technische Beschreibung der Erschließungsstraße vom 31. August 2023 (Beilage 4)*
- *Lageplan der Erschließungsstraße vom 3. September 2021, Plan. Nr. WKO-MAG-ER-003, erstellt von der verkehrplus GmbH (Beilage 5)*

Nach Befundung der Unterlagen kann zu Punkt 1 ‚Länge Erschließungsstraße‘ nachstehende Stellungnahme vom ASV abgegeben werden:

In der technischen Beschreibung der Erschließungsstraße ist die Magistrale, die eine Verkehrslinie zwischen den Straßenanlagen Bergmannsgasse und Körblergasse ist, in drei Teilabschnitte geteilt. Dabei handelt es sich bis auf den Mittelteil um eine Adaptierung der dortigen Bestandsstraßenanlage und diese Bestandsadaptierung umfasst ca. 234 m. Der neu zu errichtende mittlere Teilabschnitt mit einer Länge von ca. 49 m befindet sich südöstlich des Objektes Hochgarage (HG) und daraus ergibt sich eine Gesamtlänge der Magistrale von ca. 283 m. Diese Länge wurde überprüft und ist plausibel und nachvollziehbar.

Weiters ist im übermittelten Lageplan die Bestandsstraße zwischen den beiden Gebäuden HG und WIFI (Bauteil 03 und 04) mit einer Länge von ca. 94 m mit geringen Adaptierungen planlich dargestellt.

Anmerkungen zu den Straßenelementen von der Kurzbeschreibung: Für den Linksabbiegestreifen auf der B 67a, der mit einer Verkehrslichtsignalanlage (VLSA,) einer sogenannten ‚Ampel‘ geregelt ist, liegt zum Zeitpunkt der Berichtslegung bereits eine straßenrechtliche Genehmigung gemäß dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 vom 5. September 2023 mit der GZ: ABT16-96949/2023-4 vor. Die dort behandelte Straßenanlage umfasst auf der B 67a Grazer Ring Straße die Maßnahmen ‚Umbau Bergmannsgasse, Grabenstraße, Hochsteingasse (B 67a Richtungsfahrbahn stadteinwärts von ca. km 3,697 bis ca. km 3,805 und B67a Richtungsfahrbahn stadtauswärts von ca. km 3,697 bis ca. km 3,965)‘. Daraus ergibt sich eine Trassenlänge bei der Richtungsfahrbahn (RFB) stadteinwärts von ca. 108 m und von ca. 268 m bei der RFB stadtauswärts. Der Linksabbiegestreifen setzt sich aus einer ca. 52 m langen Aufstellstrecke und einer ca. 60 m langen Fahrbahnwechselstrecke zusammen. Dies ergibt eine Linksabbiegergesamtlänge von ca. 112 m. Laut Auskunft der Konzessionsbehörde liegt ebenso eine Bewilligung gemäß Kraftfahrlineiengesetz (KfLIG) 1999 für die Umkehrhaltestelle Hochsteingasse vor.

Nach Befundung der Unterlagen kann zu Punkt 2 ‚Verkehrsbelastung‘ nachstehende Stellungnahme vom ASV abgegeben werden:

Die dargestellte Verkehrsbelastung (JDTV) für den Projektfall (P) für das Jahr 2028 ist in sich schlüssig und stimmt mit den Daten vom o.a. straßenrechtlichen Einreichkonvolut zusammen und kann daher als plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden.

Nicht schlüssig sind die Verkehrsströme für den Bestand (A) auf Seite der Bergmannsgasse (siehe unten), da der Querschnittswert statt 1.285 KFZ/24 h ca. 1.540 KFZ/24 h betragen müsste.



Auf Grund des nicht dargestellten Verkehrsflusses im WIFI-Bestandsgelände kann keine konkrete Aussage über die nördliche Zufahrt Körblergasse getroffen werden.

Größenordnungsmäßig sind die angegebenen Werte auch für den Bestand plausibel.“

VI. Mit der Eingabe vom 26. September 2023 legte die Projektwerberin folgende, mit Verbesserungsauftrag vom 14. September 2023 angeforderte ergänzende Projektunterlagen vor:

- Lageplan EG, 1OG, 2OG vom 30. März 2023, Plan Nr. 22 019_ER500 (Beilage 6)
- Lageplan vom 5. Mai 2022, Plan Nr. 001 (Beilage 7)
- Lageplan im Maßstab 1:500 (Beilage 8)

VII. Der Amtssachverständige für Bautechnik hat am 31. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1 BEFUND

1.1 ANTRAGSTELLER

*Wirtschaftskammer Steiermark Körblergasse 111-113, 8010 Graz
vertreten durch: Hohenberg Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz*

1.2 VERWENDETE UNTERLAGEN

Grundlage der Beurteilung sind folgende Unterlagen:

- *der Feststellungsantrag der Hohenberg Rechtsanwälte GmbH vom 10. August 2023*
- *die Verkehrsstudie WKO-Hochgarage der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023*
- *die Immissionstechnische Stellungnahme der Dr. Pfeiler GmbH vom 25. Juli 2023*
- *die Nutzflächenermittlung der Vermessung Permann zt-ges.m.b.h. vom 14. April 2011*
- *der Übersichtsplan der Oberflächengestaltung vom 27. September 2023*
- *die Ortsaugenscheine vom 5. September 2023 und vom 20. Oktober 2023*
- *Unterlagen zur Errichtung der WKO von 1974:*
 - *der Bescheid GZ: A 17-K-13.569/1-1974 vom 27. Juni 1974*
 - *der Bescheid GZ: A 10/3-KI-15.208/1974-3 vom 20. Mai 1976*
 - *die Benützungsbewilligung GZ: A 10/3-KI-15.208/1974-6 vom 26. November 1976*
 - *der bewilligte Lageplan 7041/474 von Arch. Kordon vom 21. Juni 1974*
 - *der bewilligte Situationsplan 7001/274 von Arch. Kordon vom 21. Juni 1974*
- *Unterlagen zur Erweiterung der WKO von 1982:*
 - *der Bescheid GZ: A 17-K-24.275/1-1981 vom 27. Oktober 1981*
 - *der Bescheid GZ: A 17-K-24.275/6-1982 vom 15. April 1982*
 - *die Benützungsbewilligung GZ: A 10/3-KI-25.092/81-4 vom 10. November 1982*
 - *die Baubeschreibung vom 2. März 1981*
 - *der bewilligte Einreichplan 9410 (Kanalschnitt) von Arch. Kordon vom 2. Juli 1981*
- *Unterlagen zur Erweiterung der WKO von 2014:*
 - *die Benützungsbewilligung GZ: A 17-027308/2014/0015 vom 19. September 2014*
 - *der Technische Bericht vom 15. Juli 2014*
 - *der bewilligte Lageplan 2013_51/ der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner Ziviltechniker GmbH vom 15. Juli 2014*
 - *der bewilligte Lageplan 2013_51/01 der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner Ziviltechniker GmbH vom 15. Juli 2014*
 - *der bewilligte Einreichplan (Längsschnitt) 2013_51/02 der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner Ziviltechniker GmbH vom 15. Juli 2014*
 - *der bewilligte Einreichplan (Querschnitt) 2013_51/03 der ZIS+P Verkehrsplanung Sammer & Partner Ziviltechniker GmbH vom 15. Juli 2014*

- *Unterlagen zum Parkplatz Nord:*
 - *der Bescheid GZ: 018096/2011/0002 vom 30. Mai 2011*
 - *die vidierte Baubeschreibung vom 2. Mai 2011*
 - *der vidierte Einreichplan 0336/11 der Strohecker ZT GmbH vom 29. April 2011*
- *Unterlagen zum Parkplatz Ost:*
 - *der Bescheid GZ: A17-BFB-035527/2021/0011 vom 4. April 2022*
 - *die Beschwerdevorentscheidung GZ: A17-BFB-035527/2021/0020 vom 30. Juni 2022*
- *Luftbilder des Luftbildarchivs der Stadt Graz:*
 - *Color Infrarot (CIR) Bild der Befliegung von September 1975*
 - *Color Infrarot (CIR) Bild der Befliegung von Juli 1980*
 - *S/W Rollfilm der Befliegung von Oktober 1984*
- *sowie das Geoinformationssystem Steiermark (GIS)*

1.3 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Am Firmenstandort Körblergasse 111-113, 8010 Graz, plant die Wirtschaftskammer Steiermark die Errichtung nachstehender baulicher Anlagen bis 2026:

Der Bauplatz besteht aus den Grundstücken 3077, 3078, 3079, alle KG Geidorf, im Besitz der Wirtschaftskammer Steiermark und aus dem Grundstück 755/2, KG Geidorf, im Besitz der SVS.

Neuerrichtung:

- *Center of Excellence (CoE)*
- *Hochgarage*
- *Block A am Baufeld 3*
- *Magistrale*
- *Busumkehr Hochsteingasse*
- *Busumkehr Körblergasse*

Abbruch:

- *Werkstätten W1, W2, W3*
- *Oberflächenstellplätze*

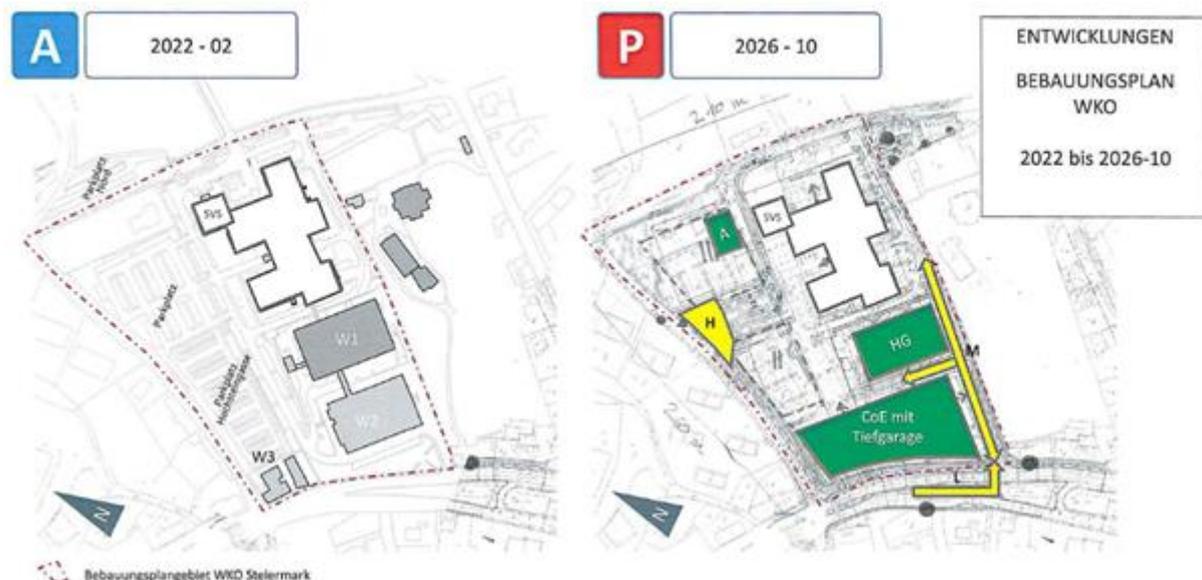


Abbildung 1: *Entwicklungen – Bebauungsplan WKO | Verkehrsstudio der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023*

Öffentliche Parkplätze:

- 230 PKW-Stellplätze (1974)
- 155 PKW-Stellplätze (1982)
- 134 PKW-Stellplätze (2014)

Private Parkplätze:

- Keine PKW-Stellplätze

Daraus ergeben sich 519 genehmigte, öffentlich zugängliche PKW-Oberflächenparkplätze.

1.4.2 TATSÄCHLICHE PARKPLÄTZE – BAUPLATZ

Mithilfe von Bildmaterialien des Luftbildarchivs der Stadt Graz und der Nutzflächenermittlung der Vermessung Permann zt-ges.m.b.h können folgende PKW-Oberflächenparkplätze ermittelt werden.

Auf den Luftbildern von 1980 (Abbildung 4) und 1984 (Abbildung 5) ist die tatsächliche Verteilung der PKW-Oberflächenparkplätze der WKO erkennbar. Die Positionierung der Parkplätze deckt sich mit der Nutzflächenermittlung von 2011 (Abbildung 6) mit insgesamt 311 PKW-Oberflächenparkplätzen am Bauplatz.

Durch ein Luftbild von 1984 (Abbildung 5) kann die Erweiterung der 165 PKW-Parkplätze von 1982 und die Aufnahme dieser in die Nutzflächenermittlung bestätigt werden.

Als Basis der Erweiterung von 2014 (siehe Abb. 3) mit 134 PKW-Parkplätzen wird ebenso der Plan der Nutzflächenermittlung von 2011 herangezogen und spiegelt sich in den GIS-Luftbildern (Abb. 7 und 8) nieder.



Abbildung 4: Color Infrarot (CIR) Bild der Befliegung vom Juli 1980 | Luftbildarchiv Stadt Graz



Abbildung 5: S/W Bild der Befliegung vom Oktober 1984 | Luftbildarchiv Stadt Graz



Abbildung 6: 610 Parkplätze des Bauplatzes | Nutzflächenermittlung von Vermessung Permann zt- ges.m.b.h vom 14. April 2011



Abbildung 7: Luftbild der Flugperiode 2008-2011 | webGIS Steiermark



Abbildung 8: Luftbild der Flugperiode 2016-2018 | webGIS Steiermark

Öffentliche Parkplätze:

- 311 PKW-Stellplätze (1974)
- 165 PKW-Stellplätze (1982)
- 134 PKW-Stellplätze (2014)

Private Parkplätze:

- Keine PKW-Stellplätze

Insgesamt befinden sich somit 610 PKW-Oberflächenparkplätze, davon 91 nicht genehmigte PKW-Oberflächenstellplätze, am Bauplatz der WKO Steiermark.

1.4.3 PARKPLÄTZE - UMFELD

Im direkten Umfeld des Firmenstandorts der WKO Steiermark befinden sich drei öffentlich zugängliche Parkgelegenheiten im Besitz der WKO Steiermark auf den Grundstücken 757 (P Ost), 758/3 (P Süd) und 1083/2 (P Nord), alle KG Geidorf.

P Nord

Mit dem Bescheid GZ: 018096/2011/0002 vom 30. Mai 2011 wurde die Baubewilligung von 18 zusätzlichen PKW-Parkplätzen auf insgesamt 51 PKW-Stellplätze erteilt. Diese sind im vidierten Einreichplan 0336/11 der Strohecker ZT GmbH vom 29. April 2011 ersichtlich.

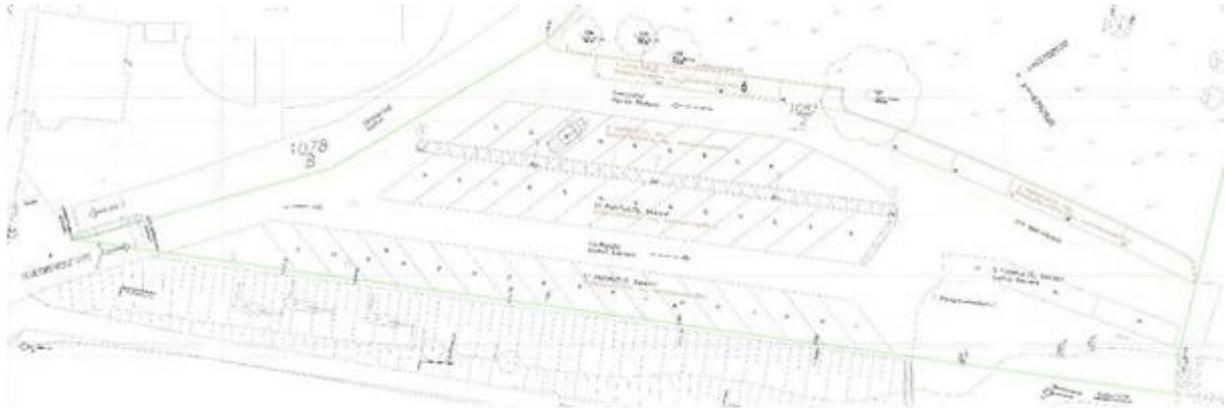


Abbildung 9: P-Nord | Einreichplan 0336/11 der Strohecker ZT GmbH vom 29. April 2011

Aus der Verkehrsstudie WKO-Hochgarage der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023 werden 69 PKW-Stellplätze für den Parkplatz Nord angegeben.

P Süd

Unterlagen zum Grundstück 758/3 liegen weder in der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz noch im Stadtarchiv auf. Somit sind rechtmäßig errichtete PKW-Stellplätze nicht verifizierbar.

In der Nutzflächenermittlung der Vermessung Permann zt-ges.m.b.h vom 14. April 2011 sind 51 PKW-Stellplätze verzeichnet.

Aus der Verkehrsstudie WKO-Hochgarage der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023 werden 48 PKW-Stellplätze für den Parkplatz Süd angegeben.

P Ost

Mit der Beschwerdeentscheidung GZ: A17-BFB-035527/2021/0020 vom 30. Juni 2022 gilt die am Grundstück Nr. 757, KG 63103 Geidorf, liegende Parkplatzanlage (P Ost) mit 89 PKW-Stellplätzen nach § 40 Abs. 2, 3 Stmk. BauG als rechtmäßiger Bestand.

- 51 PKW-Stellplätze (P Nord)
- 48 PKW-Stellplätze (P Süd) laut der WKO-Verkehrsstudie
- 89 PKW-Stellplätze (P Ost)

Daraus ergeben sich **188** genehmigte, öffentlich zugängliche PKW-Oberflächenparkplätze.

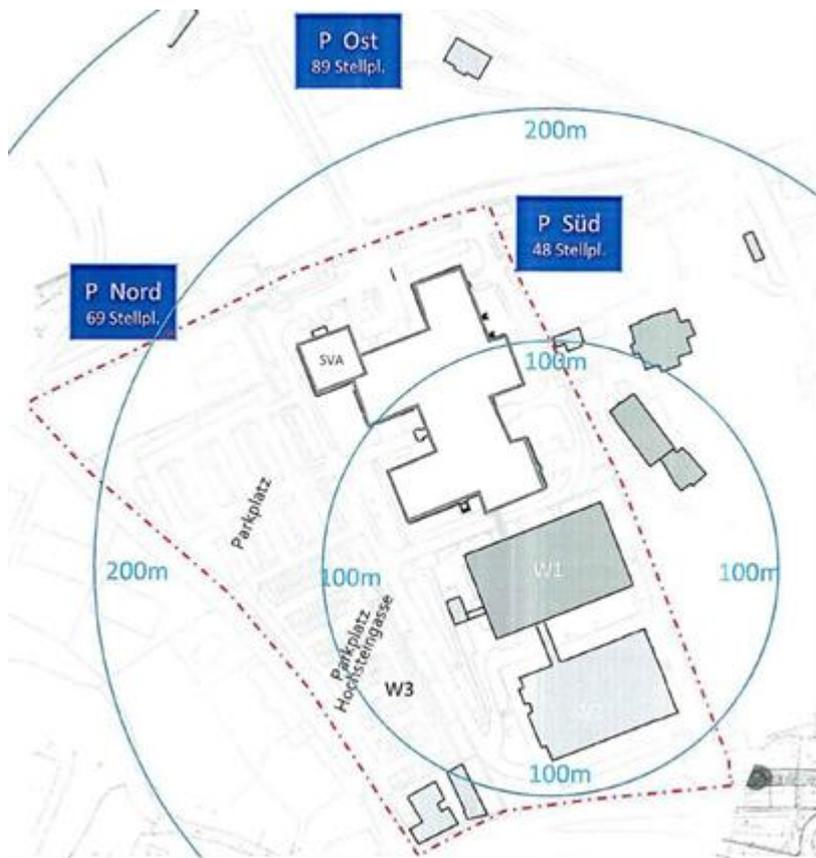


Abbildung 10: Umliegende Parkanlagen | Verkehrsstudio der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023

1.5 PARKPLÄTZE NEUERRICHTUNG

Auf dem Bauplatz der WKO Steiermark sollen 95 öffentliche Stellplätze in der Tiefgarage des CoE (Neubau) und 300 öffentliche Stellplätze in der Hochgarage (Neubau) geschaffen werden.

Zusätzlich werden 450 nicht öffentlich zugängliche Parkplätze in der oberen Hälfte der Hochgarage realisiert, die durch ein Schrankensystem auf Mitarbeiter, Funktionäre und Kursteilnehmer beschränkt werden.

Ebene	Anzahl Stellpl.	Anzahl öffentl. Stellpl.	Anzahl nicht öffentl. Stellpl.
7	106		106
6	98		98
5	98		98
4	98		98
3	94	44	50
2	96	96	
1	80	80	
0	80	80	
Sum	750	300	450

Abbildung 11: Parkplätze Hochgarage | Verkehrsstudio der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023

Öffentliche Parkplätze:

- 95 PKW-Stellplätze (CoE Tiefgarage)
- 300 PKW-Stellplätze (Hochgarage)

Private Parkplätze:

- 450 PKW-Stellplätze (Hochgarage)

Daraus ergeben sich **845 neue** PKW-Stellplätze, davon **395 öffentlich** zugängliche PKW-Stellplätze und 450 private PKW-Stellplätze.

1.6 PARKPLÄTZE ABBRUCH (WEGFALL)

Auf dem Bauplatz der WKO Steiermark sollen **264** PKW-Stellplätze abgebrochen bzw. verschoben werden.

1.7 PARKPLÄTZE GESAMT 2026

Laut der Verkehrsstudie der verkehrplus GmbH bleiben 255 der 519 bereits genehmigten Oberflächenstellplätze erhalten. Durch die in der Verkehrsstudie angegebene örtliche Verlegung der 264 Stellplätze in die Tiefgarage des CoE und in die Hochgarage sollen effektiv 131 neue öffentliche Stellplätze geschaffen werden.

Nachgereichte Planunterlagen, eingelangt am 27. September 2023, mit Darstellungen der geplanten Oberflächengestaltung weisen ca. 232 PKW-Oberflächenstellplätze am Bauplatz der WKO aus.

Der zweite durchgeführte Ortsaugenschein vom 20. Oktober 2023 bestätigt, dass sich am Gelände der WKO Steiermark augenscheinlich keine privaten KFZ-Oberflächenparkplätze befinden. Fahrzeuge der Mitarbeiter sind mit einer ‚Mitarbeiter-Card‘ ausgestattet. An der in Abbildung 13 blau markierten Stelle befindet sich der Eingang zu einer bestehenden Tiefgarage, welche jedoch in den Unterlagen nicht beschrieben oder zahlenmäßig erfasst wurde.



Abbildung 13: Übersichtsplan der Oberflächengestaltung | Nachgereichte Unterlagen vom 27. September 2023

Öffentliche Parkplätze:

- 255 PKW-Stellplätze (Bestand)
- 264 verschobene PKW-Stellplätze
- 131 neue Stellplätze
- 188 Stellplätze (Bestand - Umgebung)

Private Parkplätze:

- 450 neue PKW-Stellplätze

Daraus ergeben sich insgesamt 1288 PKW-Stellplätze, davon 838 öffentlich zugängliche PKW-Stellplätze und 450 private PKW-Stellplätze.

2 STELLUNGNAHME

2.1 FRAGESTELLUNG 1

F: Wie viele KFZ-Stellplätze auf dem Areal der Wirtschaftskammer Steiermark in der Körblergasse 111 – 113, 8010 Graz, sind baurechtlich genehmigt?

A: Auf dem Areal der Wirtschaftskammer Steiermark in der Körblergasse 111 – 113, 8010 Graz, sind seit 2014 insgesamt 707 KFZ-Stellplätze baurechtlich genehmigt. 519 KFZ-Stellplätze am Bauplatz des ggst. Projektes sowie weitere 188 KFZ-Stellplätze in unmittelbarer Nähe.

2.2 FRAGESTELLUNG 2

F: Wie viele der baurechtlich genehmigten KFZ-Stellplätze sind öffentlich zugänglich?

Gemäß der Fußnote 4a) des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

A: Mit derzeitigem Stand sind 707 (519 +188) baurechtlich genehmigte KFZ-Stellplätze öffentlich zugänglich.

2.3 FRAGESTELLUNG 3

F: Sind die Angaben der Projektwerberin betreffend die Zahl der aufgelassenen KFZ-Stellplätze plausibel?

A: Der Übersichtsplan der Oberflächengestaltung enthält eine plausible Darstellung der aufgelassenen KFZ-Stellplätze. Laut der Verkehrsstudie bleiben 255 der 519 genehmigten Oberflächenparkplätze erhalten. 264 KFZ-Stellplätze werden örtlich verlegt.“

VIII. Mit der Eingabe vom 9. November 2023 hat die Projektwerberin in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 31. Oktober 2023 zur Zahl der nicht öffentlich zugänglichen projektgegenständlichen KFZ-Stellplätze Stellung genommen (vgl. Beilage 9).

IX. Mit Schreiben vom 10. November 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 16. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 10. November 2023 wurde ich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens betreffend das Vorhaben der Wirtschaftskammer Steiermark informiert, am Standort Körblergasse 111-113 ein ‚Center of Excellence‘ samt Tiefgarage und einer Hochgarage zu errichten. Insgesamt sollen 845 neue Stellplätze für PKW zur Verfügung gestellt werden, wobei davon 450 als Mitarbeiterparkplätze genutzt werden und daher nicht öffentlich zugänglich sind.

Aktuell sind auf dem Gelände 519 bewilligte und 91 nicht bewilligte Stellplätze vorhanden, im direkten Nahbereich befinden sich weitere 188 Parkplätze. Von den bewilligten 519 Parkflächen können nach Umsetzung des Bauvorhabens 264 nicht mehr genutzt werden. Auf Basis der im Antrag zitierten Rspr. und der verfügbaren Literatur muss zugestanden werden, dass die Verschiebung bzw. Gegenrechnung der Kapazitäten im vorliegenden Fall zulässig erscheint, zumal laut Projektbeschreibung die Nutzung von 264 bewilligten Parkplätzen durch die Errichtung neuer Gebäude künftig nicht mehr möglich sein wird und die gegenzurechnenden Stellplätze an derselben Stelle entstehen werden. Im Ergebnis ändert sich somit an den vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nichts Relevantes. Auf dieser Basis ergibt sich, dass das Änderungsvorhaben die Erweiterung des Parkplatzangebotes um 131 öffentlich zugängliche Stellplätze umfasst. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die 91 konsenslosen Parkplätze weiterhin verfügbar sein werden; diesfalls würde die Erweiterung tatsächlich 222 Stellflächen umfassen.

Das Projekt soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D umgesetzt werden, weshalb der Schwellenwert der Z 21b des Anhanges 1 zum UVP-G einschlägig ist. Die Anzahl der bewilligten Parkplätze erreicht den Schwellenwert derzeit nicht, nach Umsetzung des Projekts überschreitet das Stellplatzangebot jedoch 750 Parkplätze. Durch die Änderung erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes, zumal auch unter Einrechnung der konsenslosen Parkplätze die Erweiterung lediglich 29,6 % erreicht werden. Auf Basis des § 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G ergibt sich somit keine UVP-Pflicht.

Eigene Recherchen auf der Website ‚parkplatzsuche.at‘ haben ergeben, dass die nächstgelegene öffentliche Parkgarage offenbar am Lendplatz in einer Entfernung von ca. 1300 m (Luftlinie) angeboten wird, weshalb aus meiner Sicht keine Kumulationsprüfung erforderlich ist. Das Gutachten des verkehrstechnischen ASV ergibt schließlich eindeutig, dass die neue Zufahrt keinen Tatbestand der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G erfüllt, weshalb für das Projekt ‚Center of Excellence‘ samt Tiefgarage und Hochgarage letztlich keine UVP durchzuführen ist.“

XI. Die Projektwerberin hat am 30. November 2023 wie folgt Stellung genommen:

„I.

1. Die Behörde übermittelte mit behördlicher Note vom 10. November 2023, der Antragstellerin zugestellt am 15. November 2023, sämtliche Verfahrensergebnisse mit der Möglichkeit zur Äußerung binnen einer Frist von 2 Wochen.
2. Der behördlichen Note lagen folgende Stellungnahmen bei:
 - Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans;
 - Stellungnahme Verkehrstechnik;
 - Stellungnahme Bautechnik;

Aus der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Mag. Dr. Michael Ferstl, vom 16. August 2023 ergibt sich, dass die gegenständlich betroffenen Grundstücke der Antragstellerin innerhalb des nach § 34 WRG verordneten Widmungsgebietes des Regionalprogramms Tiefengrundwasser liegen.

Aus der verkehrstechnischen Stellungnahme von DI Harald Ortner vom 11. September 2023 ergibt sich, dass die von der Antragstellerin mit dem Feststellungsantrag vorgelegte Verkehrsstudie der verkehrplus GmbH vom 4. Juli 2023 plausibel und nachvollziehbar ist. Die darin angeführte Verkehrsbelastung im Bestand sowie nach Umsetzung des Projektes ist für den Amtssachverständigen nachvollziehbar und plausibel.

Aus der Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen DI Andreas Passler ergibt sich, dass die von der Antragstellerin angegebenen 519 Bestandsparkplätze in den bestehenden Baubewilligungen Deckung finden. Auch die mit dem Vorhaben geplanten Stellplätze sowie die geplante Auflassung von Bestandsparkplätzen sind aus Sicht des Amtssachverständigen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

3. *Im Ergebnis haben die eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen daher ergeben, dass die von der Antragstellerin mit dem Feststellungsantrag vorgelegten Angaben über die Bestandsparkplätze, die mit dem Vorhaben geplanten/aufzulassenden Parkplätze sowie die bestehende und die zu erwartende Verkehrsbelastung nachvollziehbar und plausibel dargestellt sind und daher der Entscheidung der Behörde zugrunde gelegt werden können.*
4. *Wie im Feststellungsantrag vom 10. August 2023 dargelegt, erfüllt das geplante Vorhaben unter Zugrundelegung der angegebenen Bestandsparkplätze sowie der Angaben zum geplanten Vorhaben keinen Tatbestand des Anhang 1 zum UVP-G. Es ist weder eine Einzelfallprüfung noch eine UVP für das gegenständliche Vorhaben durchzuführen.*

II. Gestellt wird demnach der Antrag, zu erlassen den Bescheid: Auf Grund des Antrages der Wirtschaftskammer Steiermark wird gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der WKO ‚Errichtung CoE und Hochgarage‘ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. “

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Wirtschaftskammer Steiermark hat ihren Standort in der Körblergasse 111 – 113, 8010 Graz.

Die baulichen Anlagen befinden sich auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf, und wurden gemäß der Stellungnahme der Baubehörde mit folgenden Bescheiden des Bürgermeisters der Stadt Graz baurechtlich bewilligt:

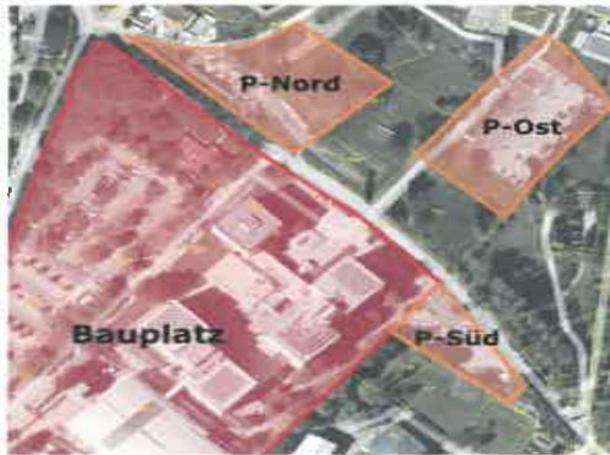
- Bescheid vom 27. Juni 1974, GZ: A17-K-13.569/1-1974:
Genehmigung der Errichtung eines Werkstättengebäudes (WIFI), eines Bürogebäudes mit Lehr- und Versammlungssälen und eines Internatsgebäudes sowie der Demolierung von eingeschossigen Objekten und einem Lagergebäude (Planänderungsbescheid vom 20. Mai 1976, GZ: A10/3-KI-15.208/1974-3; Benützungsbewilligung vom 26. November 1976)
- Bescheid vom 27. Oktober 1981, GZ: A 17-K-24.275/1-1981:
Genehmigung der Errichtung eines Parkplatzes für 155 Parkplätze und des Abbruches von drei eingeschossigen Baracken (Änderung der Auflage Nr. 4 mit Bescheid vom 15. April 1982; Benützungsbewilligung vom 10. November 1982)
- Bescheid vom 19. September 2014, GZ: A 17-027308/2014/0015:
Genehmigung der Errichtung eines Parkplatzes für 134 Parkplätze, einer Einfriedung und zweier Container

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bautechnik (vgl. Punkt A) VII.) befinden sich auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf, 610 KFZ-Stellplätze, wovon 519 KFZ-Stellplätze baurechtlich bewilligt sind. Der genehmigte Bestand stellt sich wie folgt dar (vgl. Punkt A) VII.):

- Bewilligung 1974: 230 KFZ-Stellplätze
 - Bewilligung 1982: 155 KFZ-Stellplätze
 - Bewilligung 2014: 134 KFZ-Stellplätze
- gesamt: 519 KFZ-Stellplätze

Sämtliche KFZ-Stellplätze sind öffentlich zugänglich (vgl. die Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) VII.).

In der Nähe des Areals der Wirtschaftskammer befinden sich weitere KFZ-Freiflächen-Stellplätze auf den Gst. Nr. 757 (Parkplatz Ost), 758/3 (Parkplatz Süd) und 1083/2 (Parkplatz Nord), je KG Geidorf, die von der Projektwerberin betrieben werden.



Positionierung Parkplätze

Der genehmigte Bestand stellt sich gemäß der Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VII.) wie folgt dar:

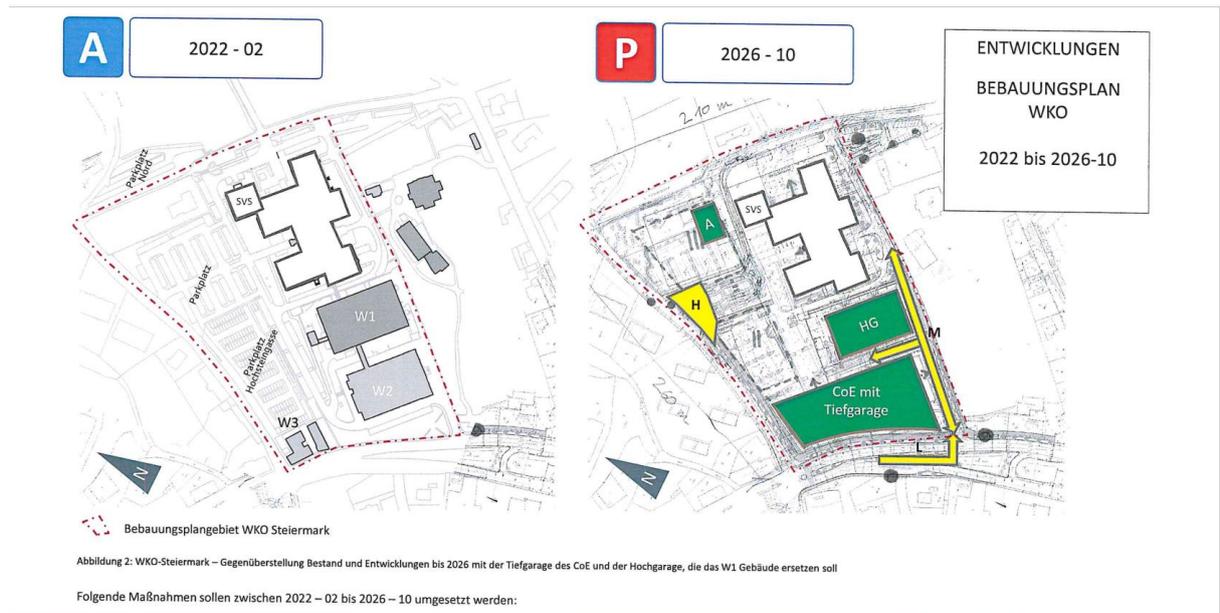
- Parkplatz Nord:	51 KFZ-Stellplätze
- Parkplatz Süd:	48 KFZ-Stellplätze
- Parkplatz Ost:	<u>89 KFZ-Stellplätze</u>
gesamt:	188 KFZ-Stellplätze

Somit ergibt sich insgesamt ein genehmigter Bestand von 707 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen.

II. Die Projektwerberin plant die Umsetzung von folgenden baulichen Maßnahmen auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf, (vgl. die Beilagen 1 bis 8):

- Errichtung des Ausbildungszentrums „Center of Excellence“ samt Tiefgarage mit 95 KFZ-Stellplätzen
- Errichtung einer Hochgarage mit 750 KFZ-Stellplätzen
- Erweiterung des Gebäudes der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen um den Block A
- Errichtung der Umkehrhaltestelle Hochsteingasse
- Errichtung der Busumkehr Körblergasse
- Errichtung bzw. Adaptierung der Erschließungsstraße
- Abbruch der Werkstätten W1, W 2 und W 3
- Abbruch von 264 Freiflächen-KFZ-Stellplätzen

Das Bestandsvorhaben und das geplante Vorhaben stellen sich wie folgt dar:



III. Die KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage des Center of Excellence (95 Stellplätze) sind öffentlich zugänglich (vgl. die Beilagen 1 bis 3).

Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. die Beilagen 1 bis 3) sind von den 750 KFZ-Stellplätzen in der Hochgarage 300 KFZ-Stellplätze öffentlich zugänglich. 450 KFZ-Stellplätze sind für Mitarbeiter, Funktionäre und Präsidiumsmitglieder vorgesehen. Diese Stellplätze werden in den oberen Etagen der Hochgarage situiert und wird die Zufahrt zu diesen Stellplätzen mit einem Schrankensystem gesichert.

IV. Die projektgegenständliche Erschließungsstraße - es handelt sich um eine Verkehrslinie zwischen den Straßenanlagen Bergmannngasse und Körblergasse - weist eine Gesamtlänge von 283 m auf und gliedert sich in drei Teilabschnitte. Bis auf den Mittelteil handelt es sich um die Adaptierung der bestehenden Straßenanlage. Die Bestandsadaptierung umfasst ca. 234 m. Der neu zu errichtende mittlere Teilabschnitt mit einer Länge von ca. 49 m befindet sich südöstlich des Objektes Hochgarage.

Projektgegenständlich ist auch die Adaptierung der Bestandsstraße zwischen den Gebäuden Hochgarage und WIFI (Bauteil 03 und 04) mit einer Länge von ca. 94 m.

Die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren beträgt 1.540 KFZ/24 h (vgl. die Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) V.).

Bezüglich einer detaillierten Beschreibung der Erschließungsstraße wird auf die Beilagen 4 und 5 verwiesen.

V. Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

Die projektgegenständlichen Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf, liegen innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.).

Das Stadtgebiet von Graz liegt gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. a) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (Stickstoffdioxid und PM₁₀) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiete) sind betroffen.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Projektwerberin sind die auf den Gst. Nr. 757, 758/3 und 1083/2, je KG Geidorf, situierten Freiflächen-KFZ-Stellplätze Vorhabensbestandteil, da das UVP-G 2000 von einem weitem Vorhabensbegriff ausgeht. Der sachliche Zusammenhang zwischen diesen KFZ-Stellplätzen und den baulichen Anlagen am Standort Körblergasse 111 - 113 ist auf Grund der Betreiberidentität und des einheitlichen Betriebszweckes zu bejahen. Bezüglich des räumlichen Zusammenhangs wird auf die Abbildung unter Punkt B) I. verwiesen.

IV. Anhang 1 Z 9 UVP-G 2000 lautet:

Z 9	a) b) c)	d) e) f)	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾ , Neubau sonstiger Straßen oder
-----	----------------------------------	----------------------------------	---

			<p>ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>..... Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p>
--	--	--	--

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C, D und E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die projektgegenständliche Erschließungsstraße gliedert sich in drei Teilabschnitte, wobei es sich bis auf den Mittelteil um eine Adaptierung der Bestandsstraßenanlage handelt. Die Bestandsadaptierung umfasst ca. 234 m, die Länge des neu zu errichtenden mittleren Teilabschnittes beträgt ca. 49 m, die Gesamtlänge somit ca. 283 m. Projektgegenständlich ist auch eine geringfügige Adaptierung der Bestandsstraße zwischen den Bauteilen 03 und 04 mit einer Länge von ca. 94 m. Die Angaben zur Straßenlänge sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) V.) plausibel und nachvollziehbar.

Die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren beträgt – entgegen der Angabe der Projektwerberin, die von einem JDTV von 1.285 KFZ/24 h ausgeht - 1.540 KFZ/24 h (vgl. die Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) V.).

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 9 lit. g), h) und i) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 4 UVP-G 2000, werden nicht verwirklicht, da die Schwellenwerte von 2.000 bzw. 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
------	--	---	---

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

§ 3a UVP-G 2000 lautet:

(1)

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Bautechnik (vgl. Punkt A) VII.) verfügen von den 610 auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf, situierten KFZ-Stellplätzen 519 KFZ-Stellplätze über eine baurechtliche Genehmigung. Darüber hinaus besteht für 188 KFZ-Stellplätze auf den Gst. Nr. 757, 758/3 und 1083/2, je KG Geidorf, ein baurechtlicher Konsens. Es somit von einem genehmigten Vorhaben mit 707 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen auszugehen.

Gemäß den Projektunterlagen bleiben von den 707 KFZ-Stellplätzen im Vorhabensgebiet 443 KFZ-Stellplätze bestehen (255 KFZ-Stellplätze auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf; 188 KFZ-Stellplätze auf den Gst. Nr. 757, 758/3 und 1083/2, je KG Geidorf). Durch die projektgegenständlichen Baumaßnahmen kommt es zum Wegfall von 264 KFZ-Stellplätzen.

Projektgegenstand ist die Errichtung von 845 KFZ-Stellplätzen in einer Tief- bzw. einer Hochgarage. Von diesen 845 KFZ-Stellplätzen sind 450 KFZ-Stellplätze gemäß der Fußnote 4a des Anhanges 1 UVP-G 2000 nicht zu berücksichtigen, da diese Stellplätze einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind und im Projekt eine Zugangsbeschränkung vorgesehen ist, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieser Parkplätze ausschließt. Der Nutzerkreis wird in den Projektunterlagen mit Mitarbeitern, Funktionären und Präsidiumsmitgliedern definiert. Der Ausschluss der Allgemeinheit von der Nutzung der in den oberen Etagen der Hochgarage situierten Stellplätze erfolgt projektgemäß durch die Installierung eines Schrankensystems. Somit sind 395 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze in weiterer Folge zu berücksichtigen.

Nach der Realisierung des Projektes stellt sich die Zahl der öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätze wie folgt dar:

- 255 Freiflächen-KFZ-Stellplätze auf den Gst. Nr. 3077, 3078, 3079 und 755/2, je KG Geidorf
- 188 Freiflächen-KFZ-Stellplätze auf den Gst. Nr. 757, 758/3 und 1083/2, je KG Geidorf
- 395 KFZ-Stellplätze in der Tief- bzw. Hochgarage
- 838 KFZ-Stellplätze

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt (vgl. Punkt B) I.).

Der in Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (1500 KFZ-Stellplätze) wird weder durch die bestehende Anlage (707 KFZ-Stellplätze) noch durch die Änderung (838 KFZ-Stellplätze) erreicht, sodass dieser Tatbestand - in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 - nicht verwirklicht wird.

Der Schwellenwert von 750 KFZ-Stellplätzen gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch die bestehende Anlage (707 KFZ-Stellplätze) nicht erreicht, durch die Änderung (838 KFZ-Stellplätze) jedoch überschritten. Es ist daher zu prüfen, ob es durch die Änderung zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes kommt.

Die projektgegenständliche Kapazitätsausweitung umfasst die Errichtung von 395 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. August 2014, GZ: W109 2008471-1 (projektgegenständlich waren die Erhöhung der Zahl der Mastschweineplätze bei gleichzeitiger Auflassung der legalisierten Sauenplätze), sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei Standortidentität bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen.

Es ist daher zu prüfen, ob jene 264 genehmigten KFZ-Stellplätze, die durch die projektgegenständlichen Baumaßnahmen wegfallen, von den projektgegenständlichen 395 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen in Abzug zu bringen sind.

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 21. Dezember 2017, Ro 2015/06/0018-6, ist zur Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen Folgendes abzuleiten: Zum einen ist die (teilweise) Übertragung eines materienrechtlichen Konsenses von einer Anlage auf eine andere Anlage unzulässig. Zum anderen ist *„ein bloß faktisches ‚Herauslösen‘ eines nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehenbleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, nicht zulässig“*. Zur Entscheidung des BVwG vom 24. Oktober 2014, GZ: W143 2003020-1, führt der VwGH aus, dass *„der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt mit dem Revisionsfall nicht vergleichbar ist. Dort sollten nämlich drei abzutragende Konverter durch drei neue leistungsstärkere Konverter ersetzt werden, wobei die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden sollten und für diese durch deren vollständige Entfernung kein Konsens mehr bestünde. Vor dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen somit nicht mehr möglich sein werde, gelangte das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass ein Abzug dieser nicht mehr nutzbaren Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtkapazität zulässig sei.“*

Im Lichte der in den vorstehenden Absätzen zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG ist der vorliegende Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Das gegenständliche Projekt beinhaltet nicht das „Herauslösen“ einer Kapazität aus dem bestehenden baurechtlichen Konsens und Übertragung dieses Konsenses auf die neuen Anlagen. Die baurechtliche Bewilligung wird neu erteilt. Durch die Errichtung der projektgegenständlichen Baumaßnahmen (vgl. Punkt B) II.) ist der bestehende baurechtliche Konsens für die 264 Freiflächen-KFZ-Stellplätze faktisch nicht mehr konsumierbar.

Gemäß der Entscheidung des BVwG vom 28. August 2014 ist die Gegenrechnung von Kapazitäten im Falle der Standortidentität zulässig. Die Unzulässigkeit der Gegenrechnung bei Standortidentität kann aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH nicht abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den gleichen Standort.

Jene 264 genehmigten KFZ-Stellplätze, die durch die projektgegenständlichen Baumaßnahmen wegfallen, sind somit von den projektgegenständlichen 395 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen in Abzug zu bringen. Die Kapazitätsausweitung beträgt somit 131 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze.

Durch die Änderung (131 KFZ-Stellplätze) kommt es zu einer Kapazitätsausweitung von 17,47 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000. Dieser Tatbestand in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Da die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten wird, ist auch eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

VI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)